

Regierungsratsbeschluss

vom 4. November 2008

Nr. 2008/1926

Sozialplan Reorganisation Weibelwesen Änderungsantrag

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. September 2008 hat der Regierungsrat den Sozialplan im Zusammenhang mit der Reorganisation des Weibelwesens (Sozialplan) beschlossen. An der Sitzung der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) vom 21. Oktober 2008 hat die GAVKO diesen Sozialplan behandelt. Er wurde grundsätzlich gutgeheissen. Die Arbeitnehmervertretung der GAVKO stellte jedoch einen Änderungsantrag bezüglich der maximalen Lohneinbusse, die bei einer zugewiesenen Stelle in Kauf genommen werden müsste.

2. Erwägungen

Die Arbeitnehmervertretung der GAVKO beantragt die Änderung von Ziffer 3.5 Buchstabe c) des Sozialplanes. Darin ist vorgesehen, dass eine durch den Kanton Solothurn zugewiesene Arbeitsstelle vergleichbar ist, wenn sie einen Lohn einbringt, der im Vergleich zur bisherigen Entschädigung um höchstens 15% reduziert ist und für eine Vollzeitstelle mindestens Fr. 3'000.—netto pro Monat beträgt. Die Arbeitnehmervertretung der GAVKO erachtet das Inkaufnehmen einer Lohnreduktion um 15% als zu hoch. Diese Regelung widerspreche den bisher erlassenen Sozialplänen. Auch wenn es sich beim Weibelamt um ein Nebenamt handle, stelle die Entschädigung in vielen Fällen einen wesentlichen Bestandteil des Familieneinkommens dar. Aus diesen Gründen sei eine Lohneinbusse von höchstens 10% als noch zumutbar zu erachten.

Eine Erhöhung von 10% auf 15% wurde als zumutbar erachtet, weil die Bezirksweibel im Nebenamt tätig sind. Diese nebenamtliche Tätigkeit umfasst jedoch unterschiedliche Pensen (Kleinstpensen bis 100%-Pensum). Insofern kann der Argumentation der Arbeitnehmervertretung gefolgt werden, dass eine abweichende Regelung zu den bisherigen Sozialplänen mit einer Vorgabe von 15% nicht zwingend begründet ist. Aus diesem Grund wird dem Antrag der Arbeitnehmervertretung entsprochen.

3. **Beschluss**

Ziffer 3.5. Buchstabe c) des Sozialplans ist wie folgt zu ändern:

¹ Eine durch den Kanton Solothurn zugewiesene Arbeitsstelle ist vergleichbar, wenn:

c) sie einen Lohn einbringt, der um höchstens 10 % im Vergleich zur bisherigen Entschädigung reduziert ist und für eine Vollzeitstelle mindestens Fr. 3'000.-- netto pro Monat beträgt,....



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt (3)
Kantonale Finanzkontrolle
GAVKO (14, Spedition durch Personalamt)